

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2015 und des Rates am 24.09.2015 über die Anregungen zur 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Gewerbegebiet Nord“ Teil I (Vorlage 2015/144/1)

Einwender: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Stellungnahme vom: 15.09.2015

Anregung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung, wie wir sie mit Ihrem Schreiben vom 27.08.2015 erhalten haben, gibt die IHK Nord Westfalen folgende Stellungnahme ab:

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Ostbevern diese Bebauungsplanänderung vornimmt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Standortsicherung - Erweiterung des Betriebsgeländes des ansässigen Unternehmens – zu gewährleisten.

Wir haben allerdings eine Anregung.

Wir regen an, auf die Darstellung Festsetzung „Fläche zur Anpflanzung – Pflanz- und Erhaltungsbindung“, sowie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Norden des Plangebietes zwischen Lilienthalstraße und Breddewiesengraben gänzlich zu verzichten.

Es sollte hier nicht nur eine acht Meter breite Durchfahrt geschaffen werden, sondern diese Festsetzung gänzlich aufgehoben werden.

Eine Neudarstellung ohne diese Festsetzungen würde einer wirtschaftsfreundlicheren Nutzung des Gewerbegebietes dienen. Die Kompensation sollte auf eine andere Art und Weise erfolgen.

Abwägung:

Bei den Flächen mit den Festsetzungen „Fläche zur Anpflanzung – Pflanz- und Erhaltungsbindung“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Norden des Plangebietes handelt es sich um einen Teil eines Grünzuges, der das gesamte Gewerbegebiet Nord durchzieht. Diese bereits vor der Ausweisung als Gewerbegebiet vorhandene Hecken- und Waldstruktur übernimmt vielfältige Funktionen für die Fauna als auch eine landschaftsprägende

Gliederung des Gewerbegebietes. Zum Schutz des Grünzuges wurden im Ursprungsplan beidseitige Flächenstreifen festgesetzt und diese Flächen der Eigenentwicklung überlassen.

Aus wirtschaftlicher Sicht besteht zudem keine Notwendigkeit für die Aufhebung der bestehenden Festsetzungen. Mit der Schaffung der Durchfahrtsmöglichkeit ist für die zukünftige Entwicklung des ansässigen Unternehmens am Standort ausreichend vorgesorgt.

Die Festsetzungen „Fläche zur Anpflanzung – Pflanz- und Erhaltungsbindung“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ für den Schutz des Grünzuges bleiben bestehen.